

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Herr Matthieu Boillat
Herr Christian Champeaux
Bundesgasse 3
3003 Bern

per email an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 15. März 2017

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit einer weiteren Serie von Staaten und Territorien ab 2018/2019

Sehr geehrter Herr Boillat, sehr geehrter Herr Champeaux, sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Versicherungsverband SVV dankt für die Gelegenheit, im Vernehmlassungsverfahren zur Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten (AIA) ab 2018 mit einem ersten Austausch in 2019 mit Argentinien, Brasilien, Indien, Mexiko, Südafrika, Chile, Israel, Neuseeland, Andorra, die Färöer Inseln, Grönland, Monaco, San Marino, Barbados, Bermuda, die Britischen Jungferninseln, die Cayman Inseln, Mauritius, die Seychellen, die Turks und Caicos Inseln sowie Uruguay, Stellung nehmen zu dürfen.

Zur Vernehmlassung betreffend Einführung des AIA ab 2018/2019 mit China, Indonesien, Russland, Saudi-Arabien, Liechtenstein, Kolumbien, Malaysia, die Vereinigten Arabischen Emirate, Montserrat, Aruba, Curaçao, Belize, Costa Rica, Antigua und Barbuda, Grenada, Saint Kitts und Nevis, Saint Lucia, Saint Vincent und die Grenadinen, die Cookinseln und die Marshallinseln, erlauben wir uns, in einem späteren Zeitpunkt Stellung zu nehmen.

Die Arbeiten in Zusammenhang mit dem AIA des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen SIF sowie der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV werden ausdrücklich verdankt.

Der SVV unterstützt die Einführung des AIA. Dieser ist die logische Konsequenz der globalen Tendenz, Transparenz zu schaffen und Steuerhinterziehung zu vereiteln. Die Einführung des AIA mit den eingangs erwähnten Staaten und Territorien stellt einen weiteren relevanten Schritt zur Umsetzung des AIA dar und wird seitens SVV grundsätzlich begrüsst. Der SVV unterstützt dahingehend die Bundesbeschlüsse der Vorlage, mit denen der Bundesrat ermächtigt wird - mit oder ohne rechtlich nicht bindende gemeinsame Absichtserklärungen - dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums der AIA-Vereinbarung (Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den

automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten) mitzuteilen, die Staaten und Territorien in die geführte Liste nach Abschnitt 7 Absatz 2.2 der AIA-Vereinbarung aufzunehmen – so dass der AIA zwischen der Schweiz und diesen Partnerstaaten eingeführt werden kann.

Im Sinne einer Klarstellung und zur praktikablen Umsetzung macht der SVV jedoch auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung des nachfolgend aufgeführten versicherungsspezifischen Aspektes aufmerksam.

I. Gemeinsamer Melde- und Sorgfaltsstandard für Informationen über Finanzkonten (GMS) Abschnitt III Unterabschnitt A

Es stellt sich die Frage, wie betreffend GMS Abschnitt III Unterabschnitt A in Zusammenhang mit den Staaten und Territorien der vorliegenden Vernehmlassung verfahren wird. Der SVV bittet höflich um Klärung.

Der GMS als Beilage zur AIA-Vereinbarung sieht erleichterte Verfahrenspflichten bei bestehenden Konten von natürlichen Personen, bei denen es sich um rückkaufsfähige Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge handelt, vor.

GMS Abschnitt III Unterabschnitt A

Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten natürlicher Personen

Die folgenden Verfahren gelten für die Identifizierung meldepflichtiger Konten unter den bestehenden Konten natürlicher Personen.

Nicht überprüfungs-, identifizierungs- oder meldepflichtige Konten.

Ein bestehendes Konto einer natürlichen Person, bei dem es sich um einen rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsvertrag handelt, muss nicht überprüft, identifiziert oder gemeldet werden, vorausgesetzt, die Gesetze verhindern tatsächlich den Verkauf solcher Verträge durch das meldende Finanzinstitut an im meldepflichtigen Staat ansässige Personen.

Im Änderungsprotokoll zum Abkommen Schweiz-EU zur Richtlinie 2003/48/EG (Besteuerung Zinserträge) ist auf S. 5056f. vorgesehen, dass die praktische Relevanz von Anhang I Abschnitt III Unterabschnitt A - dem zufolge bestehende rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge nicht überprüft, identifiziert oder gemeldet werden müssen, vorausgesetzt, die Gesetze verhindern effektiv den Verkauf solcher Verträge durch das meldende Finanzinstitut an im meldepflichtigen Staat ansässige Personen - geprüft wird:

«Die Vertragsparteien legen Anhang I Abschnitt III Unterabschnitt A gemeinsam dahin aus, dass die Gesetze den Verkauf von rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen und Rentenversicherungsverträgen an im meldepflichtigen Staat ansässige Personen nur dann effektiv verhindern, wenn das auf ein meldepflichtiges in einem teilnehmenden Staat (einem Mitgliedstaat oder der Schweiz) ansässiges Finanzinstitut anwendbare Recht (das EU-Recht und das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten oder das schweizerische Recht) dieses meldepflichtige Finanzinstitut nicht nur effektiv durch Gesetz am Verkauf von rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen und Rentenversicherungsverträgen in einem meldepflichtigen Staat (der Schweiz oder je nach Zusammenhang einem Mitgliedstaat) hindert, sondern das meldende Finanzinstitut durch Gesetz effektiv daran hindert, rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge unter sonstigen Umständen an in diesem meldepflichtigen Staat ansässige Personen zu verkaufen.

Sind nach Massgabe des anwendbaren Rechts der Europäischen Union und des innerstaatlichen Rechts eines Mitgliedstaats meldende Finanzinstitute in der Schweiz durch Gesetz am Verkauf solcher Verträge an in diesem Mitgliedstaat ansässige Personen unabhängig vom Ort des Abschlusses dieser Verträge gehindert, teilt der betreffende Mitgliedstaat dies der Europäischen Kommission mit, die dies ihrerseits der Schweiz notifiziert. Sind nach Massgabe des schweizerischen Rechts meldende Finanzinstitute eines oder mehrerer Mitgliedstaaten durch Gesetz am Verkauf solcher Verträge an in der Schweiz ansässige Personen unabhängig vom Ort des Abschlusses dieser Verträge gehindert, notifiziert die Schweiz die Europäische Kommission entsprechend, die ihrerseits die Mitgliedstaaten davon in Kenntnis setzt. Diese Notifikationen erfolgen vor Inkrafttreten des Änderungsprotokolls unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Rechtslage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens. In Ermangelung einer solchen Notifikation wird davon ausgegangen, dass meldende Finanzinstitute durch die Gesetze des meldepflichtigen Staates im Einzelfall nicht effektiv am Verkauf von rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen oder Rentenversicherungsverträgen an in diesem meldepflichtigen Staat ansässige Personen gehindert sind. Vorausgesetzt, dass das meldende Finanzinstitut durch das Recht seines Staates nicht ebenfalls effektiv am Verkauf von rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen oder Rentenversicherungsverträgen an in dem meldepflichtigen Staat ansässige Personen gehindert ist, findet Anhang I Abschnitt III Unterabschnitt A auf die betreffenden meldenden Finanzinstitute und Verträge keine Anwendung.»

II. Datenschutz

Der SVV weist auf die Relevanz des Datenschutzes und der Datensicherheit hin.

Die Schweiz sollte - nicht nur theoretisch aufgrund bestehender Grundlagen – im Einzelfall kritisch prüfen, ob die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit in den Zielländern tatsächlich erfüllt sind. Die Beurteilung sollte nicht allein gestützt auf Untersuchungen anderer Gremien erfolgen.

Es liegt im Interesse der Kunden von Schweizer Finanzinstituten, dass Kundendaten, die die Schweizer Finanzinstitute melden, in den Zielländern tatsächlich gemäss Spezialitätsprinzip vertraulich behandelt werden.

Wir hoffen, dass unsere Anliegen gehört werden und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Thomas Helbling
Direktor



Marc Chuard
Leiter Ressort Finanz & Regulierung